

Klimaschutz konkret – Was bedeutet das neue Klimaschutzgesetz der EKBO?

Mit einer überwältigenden Dreiviertelmehrheit hat die Synode, das Kirchenparlament der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz (EKBO) am 23. Oktober 2020 ein Klimaschutzgesetz beschlossen. Es ist zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Das Gesetz hat speziell den Gebäudebereich im Fokus, da hier mit über 80 Prozent der kirchlichen CO₂-Emissionen der größte Hebel besteht.

Neben konkreten Maßnahmen wie dem Verbot des Einbaus fossiler Heizungen oder dem verpflichtenden Bezug von Ökostrom ist auch ein doppeltes Anreizsystem zur Finanzierung und Förderung der Umsetzung energetischer

Maßnahmen im Gesetz vorgesehen: Einerseits werden die Emissionen direkt beim Verursacher mit 125 Euro pro Tonne CO₂ bepreist, andererseits können davon 100 Prozent der klimabedingten Mehrkosten für energetische Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Ab 2023 werden mit dieser Abgabe die Klimaschutzfonds in den Kirchenkreisen gespeist und als Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen wieder an die Gemeinden ausgereicht.

Grundlage für die CO₂-Bepreisung sind die gebäudespezifischen CO₂-Emissionen. Die spezifischen Emissionen werden anhand der Energieverbrauchsabrechnungen elektronisch ermittelt und der kirchlichen Stelle und dem Kirchenkreis zur Verfügung gestellt. Dazu wird gerade eigens ein digitales Energiedatenmanagement aufgebaut, das aktuell rund 3.800 Gebäude umfasst.

Insbesondere bei laufenden oder anstehenden Bauvorhaben verändert sich durch die innerkirchliche und Von Janes von Moers

die staatliche CO₂-Bepreisung die Wirtschaftlichkeit. Bei hohen Emissionen steigen die Betriebskosten so stark, dass es in vielen Fällen über die Laufzeit deutlich günstiger ist, die ökologische Variante (mit höheren Investitionskosten) zu realisieren. Dasselbe gilt für Dämmmaßnahmen



oder Fenstertausche im Bestand.

In der EKBO dürfen seit dem 1. Januar dieses Jahres keine fossilen Heizungen mehr verbaut werden. An die Förderung ist die Umsetzung definierter energetischer Standards für kirchlich genutzte Gebäude gekoppelt. Zum 1. Januar 2022 werden alle Gemeinden Ökostrom beziehen. Ab dem 1. Januar 2023 müssen die Klimaschutzfonds gebildet und ausgereicht werden. Dafür müssen jetzt schon die Finanzsatzungen in den Kirchenkreisen angepasst werden. Die Kirchenkreise müssen lokal Expertise aufbauen und den Gemeinden eine*n Klimakümmerer*in als Ansprechpartner*in zur Verfügung stellen. Jeder Kirchenkreis muss ein Klimaschutzkonzept mit Gebäudesanierungsfahrplan entwickeln. Ein jährliches Monitoring soll sicherstellen, dass die getroffenen Maßnahmen zielführend sind. Eine Revision des Klimaschutzgesetzes ist alle drei Jahre möglich.

Besonders kontrovers wird die

Beheizung von Kirchen im Berliner Raum diskutiert. Die maximale Einsparung an Treibhausgasemissionen, Energiekosten und Klimaschutzabgaben kann durch die Stilllegung der konventionellen Heizung zugunsten einer Infrarotheizung erzielt werden. Durch die Infrarotheizung können lokal begrenzte Wärmefelder geschaffen werden, z.B. Sitzbänke, Kanzel, Taufbecken, Empore etc.. Dadurch muss nicht das gesamte Volumen der

zumeist nicht besonders energieeffizienten Kirchen beheizt werden. Nachteil, die Luft im Inneren wird nicht erwärmt, abseits der Infrarotheizung bleibt die Kirche kalt. Dafür können rund 95 Prozent des Energieverbrauchs und etwa 80 Prozent der Energiekosten vermieden werden. Wird Ökostrom eingekauft, ist die Kirche dann kli-

maneutral.

Als Landeskirche ist es natürlich ein Privileg, an dieser Stelle die Vorbildfunktion für die Zivilgesellschaft übernehmen zu können. Gleichzeitig kommt es im Zuge der Implementierung des Klimaschutzgesetzes an vielen Stellen zu tiefgreifenden Umstrukturierungen: Die Planung und Bewirtschaftung des Gebäudebestands in den Gemeinden richtet sich neu aus und auf kreiskirchlicher Ebene müssen ganz neue Strukturen geschaffen werden. Damit möchte die evangelische Landeskirche ihre Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung wahrnehmen und kommenden Generationen eine faire Chance geben.

Weitere Informationen zum Klimaschutzgesetz finden Sie auf www.ekbo.de/umwelt.

> Janes von Moers arbeitet im Umweltbüro der EKBO